

Aufhebung des Mandats und Abberufung

Front. Der Sekretär des Rates organisiert und koordiniert die dazu notwendigen Aktivitäten. ■#

Jeder Abgeordnete und Nachfolgekandidat hat das Recht und die Pflicht, den Entwurf des A. gründlich zu prüfen und - wenn erforderlich - Vorschläge zur Präzisierung zu unterbreiten.

Die gründliche, langfristige Vorbereitung des A. der Volksvertretung ist eine wichtige Voraussetzung, um eine hohe Qualität der A. *des Rates* und *der Kommissionen* zu sichern. Diese sind auf die Verwirklichung der Kompetenz der Volksvertretung gerichtet. Ihr Inhalt wird im einzelnen bestimmt von den Aufgaben zur Erfüllung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes; von Erfordernissen, die sich aus langfristigen Beschlüssen und Konzeptionen der Volksvertretung ergeben; von Aufgaben, die in Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften für den Rat bzw. für den jeweiligen Bereich der ständigen Kommission festgelegt sind und die spezifische Aktivitäten erfordern.

Für den Abgeordneten ist neben dem A. der Volksvertretung der A. der ständigen Kommission, der er angehört, von besonderer Bedeutung. Auf der Grundlage beider Dokumente beteiligt er sich aktiv an der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Tagungen, organisiert er seine massenpolitische Arbeit, plant er seine Teilnahme an operativen Einsätzen, Kontrollen und Qualifizierungsveranstaltungen.

Aufhebung des Mandats und Abberufung → Abgeordneter

Auflage - verbindliche Entscheidung eines staatlichen Organs gegenüber Kombinat, Betrieben, Einrichtungen, Genossenschaften, Bürgern und in bestimmten Fällen auch gegenüber staatlichen Organen (z. B. durch das Staatliche Vertragsgericht).

Eine A. darf nur auf der Grundlage von Rechtsvorschriften erteilt werden (→ Gesetz/Rechtsvorschriften), die die Befugnis dazu ausdrücklich vorsehen. A. sind darauf gerichtet, die rechtlich festgelegten staatlichen Ziele und Aufgaben zu verwirklichen. So dienen sie dazu, einen in Rechtsvorschriften geforderten Zustand herzustellen bzw. wiederher-

zustellen, der der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, Sauberkeit und Hygiene entspricht, oder ein rechtswidriges Handeln zu korrigieren (→ Rechtsverletzungen).

Bürgermeister oder zuständige Mitglieder der Räte der Städte und Gemeinden können z. B. Bürgern und Betrieben A. erteilen, wenn diese

- ihre Anliegerpflichten nicht erfüllen;
- Straßen, Wege, Plätze, Erholungseinrichtungen oder Parks durch Bauschutt, heruntergefallenes Transportgut, Gerümpel oder auf andere Weise verunreinigen oder beschädigen;
- durch übermäßige Beanspruchung des öffentlichen Verkehrsraums (ü. a. Lagerung von Baustoffen oder anderen Gegenständen) Schäden verursachen;
- die Abwasserreinigung und -ableitung in unmittelbarer Nähe von Wohnbauten nicht ordnungsgemäß sichern.

(Vgl. § 5 Abs. 2 der VO über die Erhöhung der Verantwortung der Räte der Städte und Gemeinden für Ordnung, Sauberkeit und Hygiene im Territorium; → Stadt- und Gemeindeordnung.)

A. können auch darauf gerichtet sein, Ursachen und Bedingungen für Rechtsverletzungen zu beseitigen und dauerhafte Veränderungen herbeizuführen. So sind die Räte der Städte und Gemeinden berechtigt, Baumaßnahmen an und auf Straßen, Wegen, Plätzen, in Erholungseinrichtungen und Parks, Sportanlagen und sonstigen nichtöffentlichen Grün- und Freiflächen der Stadt bzw. Gemeinde zu koordinieren und dazu den betreffenden Betrieben A. zu erteilen (vgl. § 6 Abs. 2 der genannten VO).

Auch Zustimmungen, Genehmigungen, Erlaubnisse und andere Entscheidungen staatlicher Organe können mit A. verbunden werden. So können mit → Bauzustimmungen A. festgelegt werden, die bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken zu befolgen sind.

Aus den Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage A. erteilt werden, ergeben sich die rechtlichen Anforderungen an ihre Ausgestaltung. Danach sollen A. u. a. enthalten: die auferlegten Pflichten bzw. die erforderlichen Maßnahmen, die konkreten Termine, die zugrunde liegenden Rechtsvorschriften und die